

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 28.02.2018	2 - 5
2.	Bekanntmachung der Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zwischen der Stadt Herten und den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl	6
3.	Bekanntmachung von Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk Herten-Süd und Herten-Mitte	7 - 8
4.	Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) - Eigenbetrieb der Stadt Herten	9 - 11

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten  
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der  
Stadt Herten

Ausgabennummer: **05/2018**  
Ausgabetag: **09.03.2018**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 107  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [i.doering@herten.de](mailto:i.doering@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
vom 28.02.2018**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der Fassung vom 18.05.2013 wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 21.02.2018 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

**§ 1**

- (1) Im Stadtteil Herten-Mitte dürfen am:
- a) Sonntag, 06.05.2018, anlässlich des Blumenmarktes
  - b) Sonntag, 09.09.2018, anlässlich des Weinmarktes

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:  
Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße (Anlage 2)

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

- (2) Im Stadtteil Herten-Westerholt dürfen am:
- a) Sonntag, 26.08.2018, anlässlich des Sommerfestes

Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:  
Bahnhofstraße von Lindenstraße bis Schloßstraße, Turmstraße (Anlage 1)

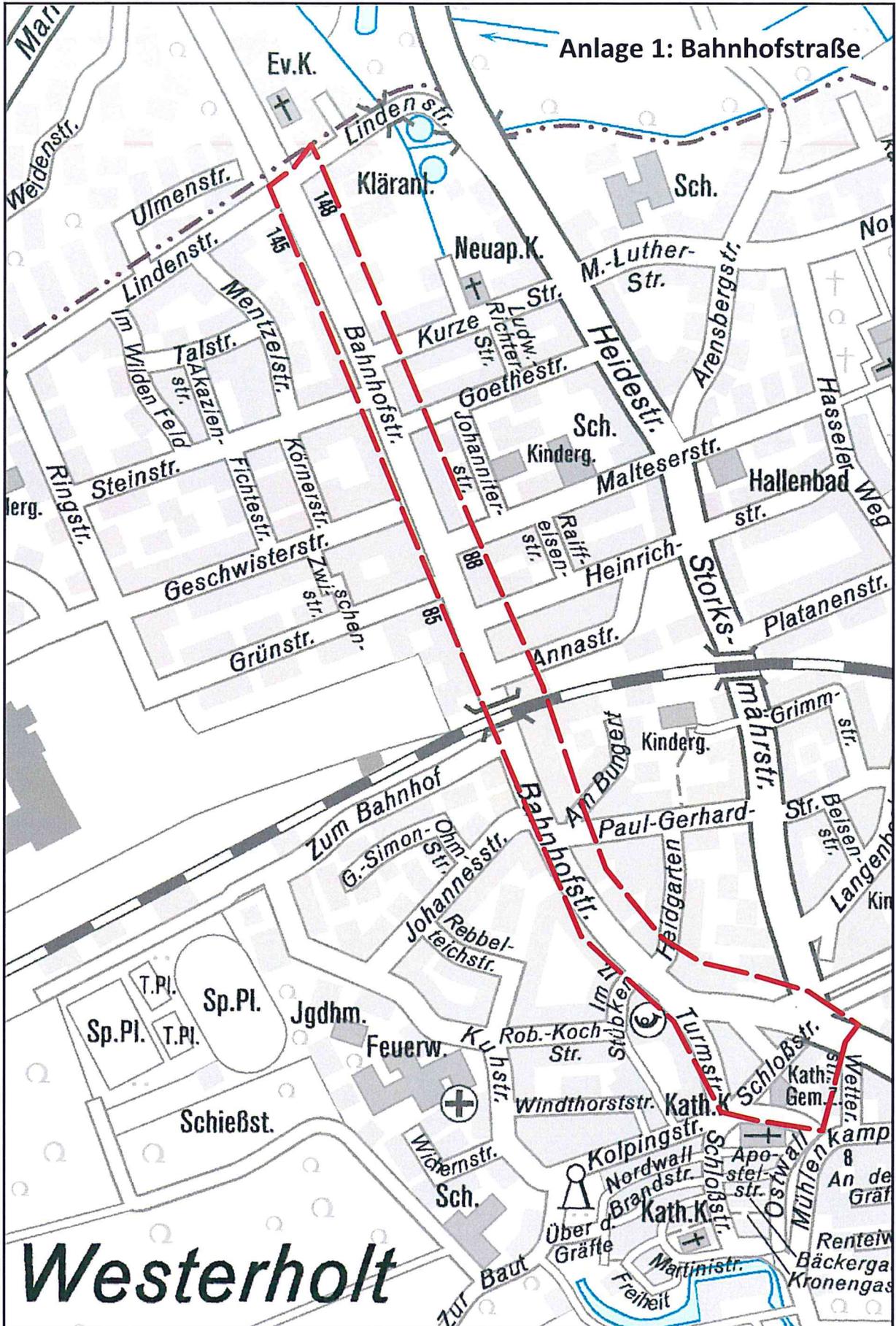
**§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

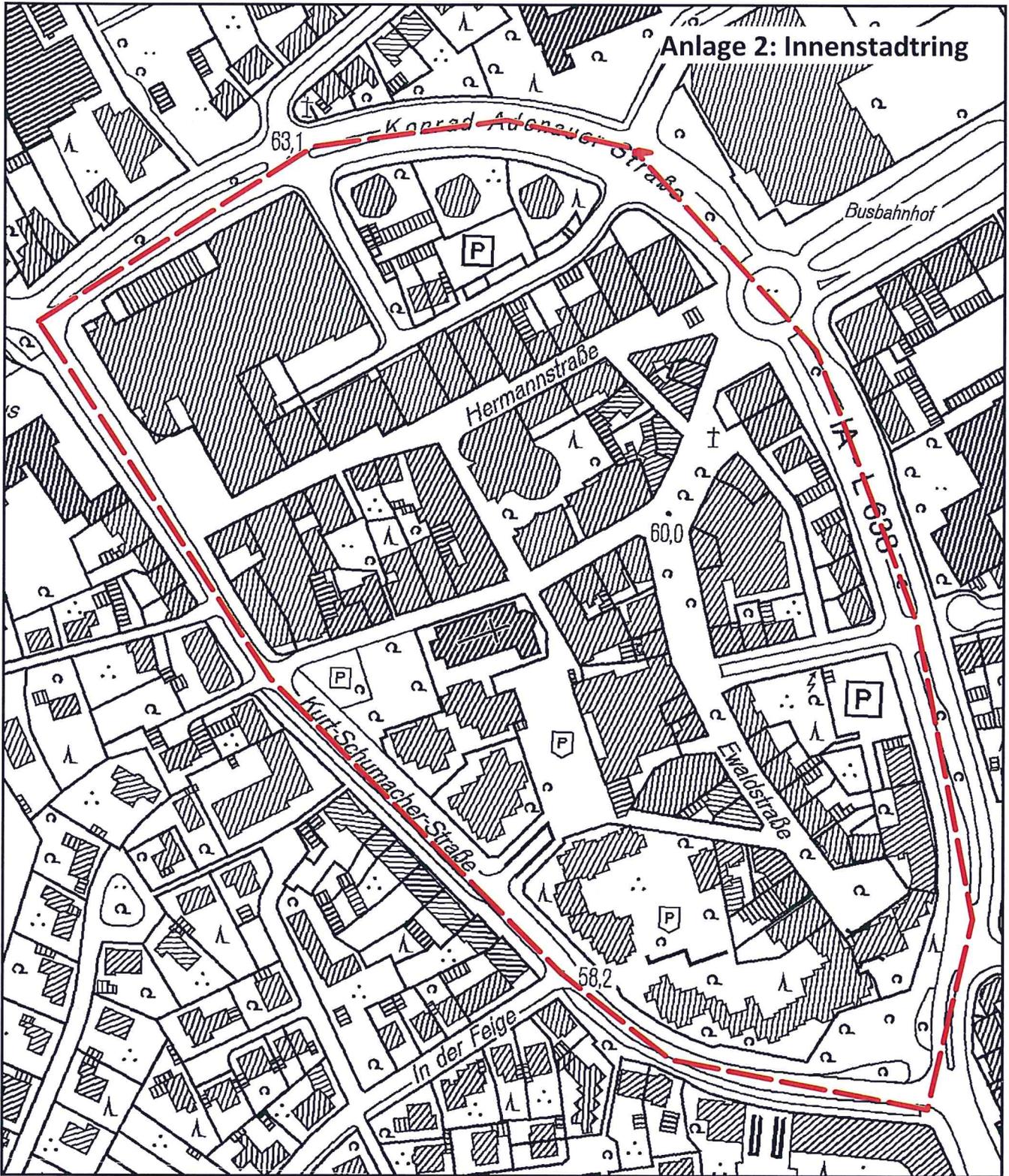
**§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten  
als örtliche Ordnungsbehörde



### Anlage 2: Innenstadttring



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 28. Februar 2018

  
Fred Toplak  
Bürgermeister

Der Bürgermeister  
Fachbereich 3  
Ordnung und Feuerschutz

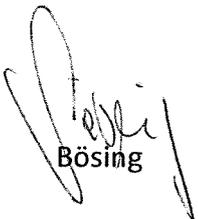
Herten, 22. Februar 2018

### Bekanntmachung

Der Landrat des Kreis Recklinghausen hat die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zwischen der Stadt Herten und den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl mit Verfügung vom 14.12.2017 gemäß der §§ 29 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) als Aufsichtsbehörde genehmigt.

Die Stadt Herten hat als beteiligte Stadt § 24 Abs. 3 GkG auf diese Veröffentlichung hinzuweisen.

Im Auftrag



Bösing

Der Bürgermeister  
Fachbereich 3  
Ordnung und Feuerschutz

Herten, 14. Februar 2018

### Bekanntmachung

Durch Verfügung der Direktors des Amtsgerichts Recklinghausen vom 25.01.2018  
- 318 E SH Herten - ist für den

#### **Schiedsamsbezirk Herten-Süd**

**Herr  
Martin Hans-Joachim Hurraß  
Sophienhof 8  
45699 Herten**

als Schiedsperson für eine Amtsperiode von fünf Jahren ab dem 25.01.2018 in seinem Amt  
bestätigt worden.

Im Auftrag

  
Bösing

Der Bürgermeister  
Fachbereich 3  
Ordnung und Feuerschutz

Herten, 14. Februar 2018

### Bekanntmachung

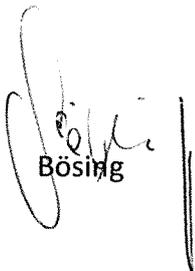
Durch Verfügung der Direktors des Amtsgerichts Recklinghausen vom 25.01.2018  
- 318 E SH Herten - ist für den

### Schiedsamsbezirk Herten-Mitte

**Frau  
Martina Herrmann  
Herner Str. 94  
45699 Herten**

als Schiedsperson für eine Amtsperiode von fünf Jahren ab dem 25.01.2018 in ihrem Amt  
bestätigt worden.

Im Auftrag

  
Bösing

## BEKANNTMACHUNG

### Veröffentlichung des Jahresabschlusses 2016 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) Eigenbetrieb der Stadt Herten

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) – Eigenbetrieb der Stadt Herten – festgestellt. Hier erfolgte auch die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigBetrVO) sowie des Betriebsausschusses (§ 4 Abs. 1c EigBetrVO). Über den ausgewiesenen Fehlbetrag wurde wie folgt beschlossen:

Das ermittelte Gesamtergebnis der Aufwands- und Ertragsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016 zeigt einen Fehlbetrag von 232.789,04 Euro. Der Fehlbetrag wird entsprechend dem Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss mit dem Lagebericht liegt gemäß § 26 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Zeit bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude des ZBH, Zum Bauhof 5, 45701 Herten, zur Einsichtnahme bereit.

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentraler Betriebshof Herten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia bedient.

Diese hat mit Datum 13.04.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zentralen Betriebshofes Herten (ZBH) für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen in der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA wie folgt erforderlich:

„Der Zentrale Betriebshof Herten weist im Geschäftsjahr 2016 erneut einen Jahresverlust aus. Mit diesem ist das gesamte Eigenkapital des Betriebes zum 31.12.2016 aufgezehrt. Da weitere Jahresverluste absehbar sind, droht eine bilanzielle Überschuldung. Dem steht § 75 GO sowie § 9 EigVO NRW entgegen.

Hintergrund sind die nicht vollständig kostendeckend ausgerichteten Entgelte seitens der Stadt Herten für die Leistungen des Zentralen Betriebshofes Herten.

Gemäß § 10 Abs. 2 EigVO NRW sind alle Lieferungen und Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde angemessen zu vergüten.“

Herne, den 23.02.2018

GPA NRW - Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen  
gez. i. A. Thomas Siebert (Siegel)

Herten, 01.03.2018

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zentraler Betriebshof Herten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.04.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof Herten für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Zentraler Betriebshof Herten. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO NRW und gemäß § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW wie folgt erforderlich.

"Der Zentrale Betriebshof Herten weist im Geschäftsjahr 2016 erneut einen Jahresverlust aus. Mit diesem ist das gesamte Eigenkapital des Betriebes zum 31.12.2016 aufgezehrt. Da weitere Jahresverluste absehbar sind, droht eine bilanzielle Überschuldung. Dem steht § 75 GO sowie § 9 EigVO entgegen.

Hintergrund sind die nicht vollständig kostendeckend ausgerichteten Entgelte seitens der Stadt Herten für die Leistungen des Zentralen Betriebshofes Herten.

Gemäß § 10 Abs. 2 EigVO NRW sind alle Lieferungen und Leistungen im Verhältnis zwischen Eigenbetrieb und Gemeinde angemessen zu vergüten."

Herne, den 23.02.2018

GPA NRW

Im Auftrag



Thomas Siegert

